

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1952

Die Menschenrechte und Grundfreiheiten -ein Bestandteil der österreichischen Verfassung

539/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 586/J

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. K o r e f und Genossen, betreffend Angleichung der österreichischen Verfassung und Gesetzgebung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, teilt Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l folgendes mit:

1. Aus dem diesem Schreiben beigelegten Anlage geht hervor, dass weder das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz noch die österreichische Gesetzgebung im Widerspruch zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 steht.
2. Somit kann auch gesagt werden, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Allgemeinen Erklärung vom 10. Dezember 1948 in ihrer Gesamtheit durch das Bundes-Verfassungsgesetz und die österreichische Gesetzgebung verankert sind.
3. Unter diesen Umständen besteht keine Notwendigkeit, das Bundes-Verfassungsgesetz oder die sonstigen Bundesgesetze in einer Richtung zu novellieren, die die durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verankerten Grund- und Freiheitsrechte in der österreichischen Gesetzgebung neuerlich unter Schutz stellt.

Die Anlage zu dieser Anfragebeantwortung hat folgenden Wortlaut:

Text der Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948.Entsprechende österr. Vorschrift

Art. 1.

Alle menschlichen Wesen sind frei geboren und gleich in Würde und Rechten. Sie sind mit Vernunft und Gewissen ausgestattet und sollten gegeneinander im Geiste der Brüderlichkeit handeln.

Art. 7 des B.-VG. und Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; § 16 ABGB.

Art. 2.

Jedermann ist zu allen in dieser Erklärung ausgeführten Rechten und Freiheiten berechtigt, ohne Unterschied jeglicher Art wie der Rasse, der Farbe, des Geschlechtes, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, des nationalen oder sozialen Ursprunges, des Vermögens, der Geburt oder anderen Standes.

Art. 7 des B.-VG. und Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Weiters ist kein Unterschied zu machen auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig, ob es unabhängig, unter Treuhandverwaltung, ohne eigene Regierung ist, oder unter irgend-einer sonstigen Beschränkung seiner Souveränität steht.

Art. 3.

Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und die Sicherung der Person.

Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Art. 4.

Niemand darf in Sklaverei oder Knechtschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel ist in allen Formen verboten.

Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; § 16 ABGB; Internationales Übereinkommen, betreffend die Sklaverei, BGBl. Nr. 17/1928; § 95 StG.

Art. 5.

Niemand darf der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden.

Vgl. Gesetz vom 15.11.1867, RGBl. Nr. 131, wodurch mehrere Bestimmungen des Allgem. Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhang stehender Anordnungen abgeändert werden.

Art. 6.

Jedermann hat das Recht, überall vor dem Gesetz als eine Person anerkannt zu werden.

Art. 7 des B.-VG. und Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, über die allgem. Rechte der Staatsbürger; § 16 ABGB.

Art. 7.

Vor dem Gesetz sind alle gleich und sind ohne Unterschied zu gleichem Schutze durch das Gesetz berechtigt. Alle sind zu gleichem Schutze gegen jede diese Erklärung verletzende Diskriminierung und gegen jegliche Anreizung zu einer solchen Diskriminierung berechtigt.

Art. 7 des B.-VG. und Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, über die allgem. Rechte der Staatsbürger.

Art. 8.

Jedermann hat das Recht auf wirkungsvolle Rechtshilfe seitens der zuständigen nationalen Gerichte gegen Handlungen, welche die ihm durch die Verfassung oder durch das Gesetz gewährten Grundrechte verletzen.

Art. 83 B.-VG. ordnet an, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

Art. 129 B.-VG. beruft zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung dem Verwaltungsgerichtshof, der über Beschwerden erkennt, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird.

Art. 144 des B.-VG. räumt dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit ein, über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden zu erkennen, soweit der Beschwerdeführer durch einen Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein behauptet.

Art. 9.

Niemand darf willkürlich der Verhaftung, Haft oder Verbannung unterworfen werden.

Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142.

Art. 10.

Jedermann ist zur Entscheidung über seine Rechte und Pflichten und über jegliche gegen ihn erhobene Strafanlage, in voller Gleichheit, zu einer gerechten und öffentlichen Verhandlung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht berechtigt.

Art. 83 Abs. 2 B.-VG. verankert den Grundsatz, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Nach Art. 87 sind die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

Art. 88 B.-VG. sichert den Richtern die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit.

Art. 90 B.-VG. ordnet an, dass in Zivil- und Strafrechtssachen die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht mündlich und öffentlich sind.

Art. 11.

1. Jedermann, der wegen einer strafbaren Handlung angeklagt ist, hat das Recht, als unschuldig angesehen zu werden, bis er gemäss dem Gesetz in einem öffentlichen Gerichtsverfahren, bei dem er alle für seine Verteidigung erforderlichen Garantien gehabt hat, schuldig befunden wird.

Art. 90 B.-VG. verankert im Strafverfahren den Grundsatz des Anklageprozesses. Nach § 90 StPO. hat der Staatsanwalt dann, wenn er nach Prüfung der Anzeige oder der Akten und nach den nötigenfalls auf seine Veranlassung zu ergänzenden Vorerhebungen genügende Gründe findet, um wider eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, entweder den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder die Anklageschrift einzubringen. Im entgegengesetzten Fall hat er die an ihn gelangte Anzeige zurückzulegen.

2. Niemand darf einer strafbaren Handlung schuldig befunden werden, auf Grund einer Handlung oder Unterlassung, die gemäss dem staatlichen oder zwischenstaatlichen Recht zur Zeit, da sie begangen wurde, keine strafbare Handlung bildete. Auch darf keine ~~schwerere~~ Strafe auferlegt werden als

Art. IV in Verbindung mit Art. IX des

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1952

jene, die zu der Zeit anzuwenden war, als die strafbare Handlung begangen wurde.

Kundmachungspatentes zum Strafgesetz verankert den Grundsatz "nulla poena sine lege". Art. IX des Kundmachungsgesetzes schließt die Rückwirkung des strengeren Gesetzes auf früher verübte Delikte aus.

Art. 12.

Niemand darf willkürlichen Einmischungen in sein privates Leben, seine Familie, sein ~~Heim~~ oder seinen Briefwechsel oder Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jedermann hat das Recht auf gesetzlichen Schutz gegen solche Einmischungen oder Angriffe.

Art. 9 des Staatsgrundgesetzes erklärt das Hausrecht als unverletzlich, während nach Art. 10 dieses Staatsgrundgesetzes das Briefgeheimnis nicht verletzt werden darf. Ehre und Ruf einer Person sind durch strafgesetzliche Bestimmungen wie z.B. die des § 209 und §§ 487 ff. StG. unter Schutz gestellt. Außerdem sichert § 1330 ABGB einen Schadenersatzanspruch zu für den Fall, daß jemand/durch Ehrenbeleidigung "ein wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist". In diesem Zusammenhang ist auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu nennen.

Art. 13.

1. Jedermann hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Grenzen eines jeden Staates.

2. Jedermann hat das Recht, ein jedes Land, einschl. seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Dezember 1952

Art. 14.

1. Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern Asyl vor Verfolgungen zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann im Falle von Verfolgungen nicht in Anspruch genommen werden, die sich aus nichtpolitischen Verbrechen oder aus Handlungen ergeben, die den Zwecken und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Dieses Recht ergibt sich aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen der §§ 36 bis 41 StG.

Das grundsätzlich nur die Auslieferung im Falle politischer Delikte verweigert wird, ist auch in Österreich anerkannt und ergibt sich im besonderen aus dem Bundesgesetz vom 30.1.1946, BGBl.Nr. 66, und aus dem Bundesverfassungsgesetz vom 24.7.1946, BGBl.Nr. 140. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Rechtsvorschriften (11 und 122 d. Beilagen zu d. stenogr. Prot. d. Nat. Rates, V. GP.) wird verwiesen.

Art. 15.

1. Jedermann hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemand darf willkürlich seiner Staatsangehörigkeit beraubt werden, noch darf ihm das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln, versagt werden.

Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz und Staatsbürgerschaftsgesetz 1949, insbesondere §§ 7 ff. des letzteren Gesetzes.

Art. 16.

1. Volljährige Männer und Frauen haben das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen, ohne jegliche Beschränkung infolge von Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion. Sie sind zu gleichen Rechten bezüglich der Verheiratung, während der Ehe und bei ihrer Auflösung berechtigt.

§ 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und Ehescheidung vom 6.7.1938, RGBl. I, S. 807, in Verbindung mit der Kundmachung der Prov. Staatsregierung vom 13.5.1945, StGBl. Nr. 14. Die §§ 22, 35, 38 und 39 stellen sicher, daß eine Ehe nur mit freiem

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1952

2. Eine Ehe darf nur mit dem freien und vollen Einverständnis der präsumptiven Ehegatten eingegangen werden.

und vollem Einverständnis der präsumptiven Ehegatten eingegangen werden darf.

3. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und ist zum Schutz durch die Gesellschaft und den Staat berechtigt.

Art. 17.

1. Jedermann hat das Recht auf Vermögen, sowohl allein als in Gesellschaft mit anderen.

Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142.

2. Niemand darf willkürlich seines Vermögens beraubt werden.

Art. 18.

Jedermann hat das Recht auf Freiheit des Gedankens, des Gewissens und der Religion; dieses Recht beinhaltet Freiheit, seine Religion oder seinen Glauben zu wechseln, und die Freiheit, entweder allein oder im Verein mit anderen und öffentlich oder privat, seine Religion oder seinen Glauben in der Lehre, der Ausübung, dem Gottesdienst und der Befolgung an den Tag zu legen.

Art. 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142.

Art. 19.

Jedermann hat das Recht auf Freiheit der Meinung und deren Äusserung; dieses Recht beinhaltet die Freiheit, Meinungen ohne Einmischung zu haben und Nachrichten und Ideen durch jegliche Mittel und ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu erhalten und zu geben.

Art. 20.

1. Jedermann hat das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

2. Niemand darf gezwungen werden, einem Verein anzugehören.

Art. 21.

1. Jedermann hat das Recht, an der Regierung seines Landes teilzunehmen, unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter.

2. Jedermann hat das Recht auf gleiche Zulassung zum öffentlichen Dienst in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes hat die Grundlage der Autorität der Regierung zu bilden; dies ist in periodischen und echten Wahlen zum Ausdruck zu bringen, die nach allgemeinem und gleichem Wahlrecht zu erfolgen haben und in geheimer Abstimmung oder durch gleichwertige, freie Abstimmungsverfahren abzuhalten sind.

Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142.

Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, und die in seiner Ausführung erlassenen Gesetze; Vereinsgesetz 1951 und Versammlungsgesetz vom 15.11.1867, RGBl. Nr. 135, in der derzeit geltenden Fassung.

Art. 70 Abs. 2 des B.-VG. bestimmt, dass zum Bundeskanzler, Vizekanzler oder Bundesminister ernannt werden kann, wer zum Nationalrat wählbar ist.

Art. 3 des Staatsgrundgesetzes garantiert den Zugang zu öffentlichen Ämtern für alle Staatsbürger in gleicher Weise. Nach Art. 1 des B.-VG. ist Österreich eine demokratische Republik, Ihr Recht geht vom Volke aus. Dementsprechend werden der Nationalrat und die Landtage vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, gewählt (vgl. Art. 26 und 95 B.-VG.). Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre, sodass der Wille des Volkes in periodischen Wahlen zum Ausdruck kommen muss.

11.

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1952

Art. 22.

Jedermann hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und ist zu der durch nationale Bemühungen und internationale Mitarbeit und nach Massgabe der Organisation und Hilfsquellen eines jeden Staates zu erzielende Erreichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte berechtigt, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unerlässlich sind.

Art. 23.

1. Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Wahl seiner Beschäftigung und günstige Arbeitsbedingungen und auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

2. Jedermann hat ohne jeglichen Unterschied das Recht auf gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit.

3. Jedermann, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und günstige Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde angemessene Existenz sichert und die, falls notwendig, durch andere Mittel sozialen Schutzes zu ergänzen ist.

4. Jedermann hat das Recht, Gewerkschaften für den Schutz seiner Interessen zu bilden und ihnen beizutreten.

Die in diesen Artikeln 22 bis 25 festgelegten Rechte auf dem Gebiete des Sozialrechtes sind von Österreich erfüllt. Es ist bekannt, dass Österreich in der ersten Reihe der sozialrechtlich fortgeschrittenen Staaten steht, was wiederholt international anerkannt worden ist.

Art. 24.

Jedermann hat das Recht auf Ausruhen und Freizeit, einschliesslich vernünftiger Begrenzung der Arbeitsstunden und periodischer Feiertage mit Bezahlung.

Art. 25.

1. Jedermann hat das Recht auf einen für die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Person und seiner Familie angemessenen Lebensstandard, einschliesslich Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, ärztlicher Fürsorge und erforderlicher sozialer Leistungen und das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Witwenschaft, Alter oder sonstigem Mangel an Lebensunterhalt in Verhältnissen, die seine Kräfte übersteigen.

2. Mutterschaft und Kindheit sind zu besonderer Fürsorge und Unterstützung berechtigt. Alle Kinder, ob in- oder ausserhalb der Ehe geboren, sollen sich des gleichen sozialen Schutzes erfreuen.

Art. 26.

1. Jedermann hat das Recht auf Schulbildung. Die Schulbildung hat frei zu sein, zumindest in den Elementar- und Brundstufen. Die Elementar-Schulbildung hat obligatorisch zu sein. Technische und Berufsausbildung ist allgemein zugänglich zu machen und höhere Schul-

Art. 17 des Staatsgrundgesetzes sichert einmal den Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, andererseits ist darnach jeder Staatsbürger berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sofern er seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1952

bildung soll für alle in gleichem Masse auf Grund des Verdienstes zugänglich sein,

2. Die Erziehung hat auf die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor Menschenrechten zu Volks- und Hauptschulen allen Kindern, und grundlegenden Freiheiten gerichtet zu sein. Sie hat das Verständnis, die Toleranz und Freundschaft unter allen Nationen, Rassen- gruppen oder religiösen Gruppen zu fördern und hat weiters die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des Friedens zu unterstützen.

3. Eltern haben ein Vorrecht, die Art der Schulbildung auszusuchen, die ihren Kindern gegeben werden soll.

Art. 27.

1. Jedermann hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzunehmen.

2. Jedermann hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeglichen wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen ergeben, deren Urheber er ist.

Die Art. 28 bis 30 enthalten Auslegungsvorschriften.

-.-.-.-

Das Reichsvolksschulgesetz vom 14.5.1869, RGBl. Nr. 62, in der derzeit geltenden Fassung, eröffnet den Zugang zu Volks- und Hauptschulen allen Kindern, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, und normiert die Unentgeltlichkeit dieses Unterrichtes. Andererseits wird der Besuch der Volks- und Hauptschulen obligatorisch erklärt.

Das Recht der Eltern, die Art der Schulbildung ihrer Kinder zu bestimmen, ist schon durch § 139 ABGB. gewährleistet.

Die hier in Betracht kommenden Rechte sind durch das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, gewährleistet.